

Stadt Friedberg, Stadtteil Dorheim

Bebauungsplan Nr. 2A

„Gewerbegebiet Dorheim-West“

2. Änderung

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen (Frist bis zum 17.07.2020).

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

§ 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (14.07.2020)
Deutsche Telekom Technik GmbH (08.07.2020)
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen (07.08.2020)
Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachdienst Kreisentwicklung (09.07.2020)
Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 (21.07.2020)

Stellungnahmen ohne Anregungen

Amt für Bodenmanagement Büdingen (16.06.2020)
Gemeindevorstand der Gemeinde Wölfersheim (06.07.2020)
Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg (06.07.2020)
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie (07.07.2020)
Magistrat der Stadt Bad Nauheim (10.06.2020)
Magistrat der Stadt Florstadt (10.07.2020)
Magistrat der Stadt Reichelsheim/Wetterau (26.06.2020)
Naturpark Taunus (10.06.2020)
PLEdoc GmbH (19.06.2020)
Regionalverband FrankfurtRheinMain (08.07.2020)
Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (15.06.2020)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Entwurfsoffenlegung sind keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit eingegangen.



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Camberger Str. 10 • 60327 Frankfurt (M)
Reiseberichterstattung:
Bonn-Chlortierburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Camberger Str. 10
60327 Frankfurt (M)
www.deutschebahn.com

Beschlussempfehlungen

Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbegebiet Dorheim-West“ – 2. Änderung der Stadt Friedberg
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BaugB
Ihr Schr. vom 09.06.20 – Adler/Gerhard -

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

1.

Abschaffung bei Baumaßnahmen

Alle Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke müssen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB Netz AG erfolgen muss. Dies gilt auch für die Errichtung von Garagen und Carports entlang der Grundstücksgrenze zur Bahn.

Wir weisen darauf hin, dass ein privates Bauvorhaben nur genehmigt werden kann, wenn es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-) Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (z.B. solche des Eisenbahngesetzes) einhält und die örtliche Sicherheit - eben auch die des Eisenbahnverkehrs - nicht gefährdet wird.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns auf jeden Fall zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

...



Unser Anliegen:

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Reiseberichterstattung:
Bonn-Chlortierburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 831569869

Nähere Informationen zur Datenvorarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

- Zu 1: Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.**
- Die Hinweise zur erforderlichen Beteiligung der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, im Zuge von Baumaßnahmen und Baugenehmigungsverfahren für Vorhaben im Bereich des Plangebietes wurden zur weiteren Berücksichtigung bereits in die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.
- Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
- Die Hinweise zur erforderlichen Beteiligung der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, im Zuge von Baumaßnahmen und Baugenehmigungsverfahren für Vorhaben im Bereich des Plangebietes wurden zur weiteren Berücksichtigung bereits in die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

- 3. Abstandsfächen**
Die Abstandsfächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

- 4. Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen**
Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
- 5. Einfriedung**
Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge daran einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahnländern oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen. Die Einriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

- 6. Parkplätze zur Bahnseite hin**
Parkplätze und Zufahrt müssen auf ihrer ganzen Länge zur Bahnhöfe hin mit Schutzplanken oder ähnlichem abgesichert werden, damit ein unbeabsichtigtes Abrollen zum Bahngelände hin in jedem Falle verhindert wird. Die Schutzmaßnahmen sind in Abhängigkeit der Örtlichkeit festzulegen und ggf. mit Blendschutz zu planen. Die Schutzvorrichtung ist von den Bauherren oder dessen Rechtsnachfolgern auf ihre Kosten laufend instand zu setzen und ggf. zu erneuern.

- 7. Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite**
Der ursprünglich direkt an der Grundstücksgrenze geplante Baum wurde zwar entfernt, allerdings dürfen gem. der rechtlichen Festsetzungen, Ziffer 1.7.1 die Pflanzungen bis zu 10 m verschoben werden. Somit wäre eine Bepflanzung in Bahnnähe wieder möglich. Es ist auszuschließen, dass Bäume im Einflussbereich von Bahnanlagen gepflanzt werden dürfen. Eine Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen wird nicht zugestimmt. Alle Neuanpflanzungen im Bereich Eisenbahnbetriebes entsondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (RIL) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt (u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 4 bis 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden zur weiteren Berücksichtigung bereits in die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.**
- Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Die vorgebrachten Hinweise wurden zur weiteren Berücksichtigung durch den Bauherrn bereits in die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus grundsätzlich kein weiterer Handlungsbedarf.

8. Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnhübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

9. Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

10. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngelände abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

11. Vorflutverhältnisse

Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdauhub etc. nicht verändert werden.

12. Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

13. Funknetzbeeinflussung

Da Baumaßnahmen in der Nähe von Bahnanlagen den GSM-R-Funk der DB Netz AG beeinflussen könnten, ist die Funknetzplanung der DB Netz AG zu beteiligen. Wenden Sie sich bitte direkt an die folgende Adresse:

DB Netz AG
I.NPS 213
Herr Rätz
Kleyerstr. 25
60326 Frankfurt

send-in.fieldrequests@deutschebahn.com

14. Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unterlaufen zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Zu 14 und 15: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 8 bis 13: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden zur weiteren Berücksichtigung bereits in die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

15.**Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn**

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

14.07.2020

X *Cornelia Lorenz*

X i. A. Fischer

i. V.

Signiert von: Cornelia Co Lorenz

Signiert von: Martina Fischer

14.07.2020



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
POSTFACH 0 01 64 76231 KARLSRUHE

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wetterberg-Krotendorf

Deutsche Telekom Technik GmbH (08.07.2020)

IHRE REFERENZEN	PTI 34, PB3, Markus Swientek
ANSPRECHPARTNER	+49 6171-88484828
DURCHWAHL	
DATUM	08.07.2020
BETREFF	Bauleitplanung der Stadt Friedberg, Stadtteil Dorheim Dorheim-West [“] – 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist bei uns eingegangen.

1. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend „Telekom“ genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 IfKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Wir geben jedoch folgenden fachlichen Hinweis:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen hieran vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur 34, Jahnstraße 64, 63150 Heusenstamm (Planauskunft.Mitte@telekom.de), in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.
2. Zu 1: Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.
2. Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung in die Planunterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Hausanschrift
Postanschrift
Telefonkontakte
Konto
Aufsichtsrat:
Handelsregister

Deutsche Telekom Technik GmbH Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe
Postfach 0 01 64 76231 Karlsruhe
Telefon +49 72 351 0, Internet www.telekom.com
Postbank (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr.: 24 858 668, IBAN: DE17 590 100 66 0024 858 668, SWIFT-BIC: PBNKEEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wassner (Vorsitzender), Geschäftsführung: Walter Goldents (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Bosch
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn; USt-IdNr. DE 81465262

Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Markus Swientek

Digital unterschrieben von Markus
Swientek
Datum: 2020.07.08 16:01:35 +02:00

Markus Swientek
Markus Swientek

i.A.
**Sabrina
Almeida
Santos**

Digital unterschrieben von Sabrina
Almeida-Santos
Datum: 2020.07.08 16:01:37 +02:00

Sabrina Almeida
Santos



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1655, 63556 Gelnhausen
**Magistrat der
Stadt Friedberg**
Große Klostergasse 6
61169 Friedberg

Aktenzeichen 34c220-018747-BE13.01.2
Bearbeiter/in Reina Köper
Telefon (0601) 832 202
Fax (0601) 832 171
E-Mail reina.koepfer@mobil.hessen.de
Datum 07. August 2020

Bauleitplanung der Stadt Friedberg
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2A "Gewerbegebiet Dorheim – West",
im Stadtteil Dorheim
Beteiligung Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(2)BauGB
Schreiben des Planungsbüros Holger Fischer vom 27.03.2019, Az.: Adler/Gerhard
unsere Stellungnahme vom 18.04.2019, Az.: 34c2-19-012280-BE13.01.2
Schreiben des Planungsbüros Fischer vom 09.06.2020, Az.: Adler/Gerhard
gegenseitiger E-Mailverkehr Hessen Mobil / Planungsbüro Fischer am 10.07.2020 und 21.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir bitten die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme zu entschuldigen. Die Information über das laufende Beteiligungsverfahren erfolgte ausschließlich per E-Mailmitteilung an eine Kollegin, die sich seit März nicht mehr im Dienst befindet, so, dass wir erst mit Fristablauf auf das Verfahren aufmerksam wurden.

Hiermit nehmen wir zu der Bebauungsplanänderung erneut wie folgt Stellung:

Gemäß dem Abwägungsergebnis zu unserer Stellungnahme vom 18.04.2019, Az.: 34c2-19-012280-BE13.01.2 wurde in dem Punkt des geforderten Geh- und Fahrrichts zugunsten der Straßenbaubehörde Hessen Mobil für notwendige Betriebsdienstarbeiten an den Böschungen und Entwässerungsseinrichtungen der B455 sowie zum Erreichen des Brückenkopfwerkes ASB Nr.: 5618 657 zu Prüfungs-, Unter- und Erhaltungszwecken innerhalb des Gewerbegebietes südlich der Schwalheimer Straße (Kreisstraße 175) nicht entsprochen. Hier soll die Erreichbarkeit über privatrechtliche Regelung in Abstimmung mit Hessen Mobil erfolgen. Dies ist



Hessen Mobil Gutsbergsstraße 2-4 63571 Gelnhausen www.mobil.hessen.de	Telefon: (06052) 832 0 Fax: (06051) 832 171 BIC: HELADEFFXXX	Landesbank Hessen-Thüringen Zahlungen: HCC-Hessen Mobil UST-Nr.: DE811700237 IBAN-Nr.: DE 67 500 500 00000 1000 512	Kto. Nr.: 1000 512 BLZ: 500 500 00 St.-Nr.: 043/226/00501 EGRI-Nr.: DE 1655457
--	--	--	---

Zu 1 und 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

auch so in die Begründung zum Bebauungsplan unter Gliederungspunkt 11 **Hinweise und sonstige Infrastruktur** eingeflossen.
Hessen Mobil akzeptiert das Abwägungsergebnis. Hessen Mobil arbeitet an einer Lösung der Thematik. Eine privatrechtliche Regelung stellt eine Möglichkeit dar.

3.

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Unter Gliederungspunkt **11 Hinweise und sonstige Infrastruktur** der Begründung zum Bebauungsplan sowie in der Bebauungsplandarstellung wurden im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche der Kreisstraße 175 (Schwalheimer Straße die Verläufe der 8. Fernwasserleitung (DN 450 GG) und der OVAG dargestellt; deren Zugänglichkeit, einzuhaltende Schutzabstände sowie die bestehenden Vorgaben und Anforderungen der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen thematisiert.

Gegen eine nachrichtliche Darstellung von Leitungsverläufen bestehen innerhalb der Straßenparzelle der Kreisstraße 175 keine Einwände, konkreten Regelungen hier die Leitungen betreffend stimmen wir nicht zu.

Für Leitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und innerhalb des Straßenstückes der Kreisstraße 175 geplant sind, ist vor jeder Leitungsverlegung die Erlaubnis der Straßenbaubehörde einzuholen und ein entsprechender Straßenbenutzungsvertrag (Mustervertrag 1987) zwischen dem Versorgungsunternehmen und der Straßenbaubehörde abzuschließen bzw. für bestehende Leitungen besteht ein entsprechender Gestattungsvertrag. Hierin sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten abschließend geregelt. Darüberhinausgehende dingliche Sicherungen oder die Gewährung von weitergehenden Betretungsrechten über Festsetzungen in einem Bebauungsplan sind nicht zulässig!

4.

Die Aussagen unserer Stellungnahme vom 18.04.2019, Az.: 34c2-19-012280-BE13.01.2 die Emissionen der klassifizierten Straßen betreffend und dass die Straßenbaulastträger der Bundesstraße 455 und Kreisstraße 175 keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt, übernehmen, behalten vollenhaltlich auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gezeichnet
Reina Körper

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus **kein weiterer Handlungsbedarf**.

Zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus **kein weiterer Handlungsbedarf**.

Baubehörde, Fischer, Parcobil
Im Nordpark 1 3515 Wettenberg

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wetterberg

Auskunft erteilt Herr Sperling
Tel.-Durchwahl 83-4100
E-Mail Christian.Sperling
@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax 06031 83-914100
Zimmer-Nr. 120
Aktenzeichen 60149-20-TÖB
Sprechzeiten

Az.:	60149-20-TÖB-	Datum	09.07.2020
(Aktenzeichen bitte immer angeben)			
Vorhaben:	Planungsverfahren - Bebauungsplan Nr. 2A "Gewerbegebiet Dorheim-West" in Friedberg, 2.	Änderung:	-
Gemarkung:	Dorheim		
Flur:	1		
Flurstück:	726/3		

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FSt 1.3.1 Straßenverkehrs- und Zulassungsangelegenheiten

Ansprachpartner/in: Frau Julia Ratz

1. Einwendungen und Bedenken

Gegen die eingereichten Planungsunterlagen bestehen unter Berücksichtigung der
Stellungnahme des Regionalen Verkehrsdienstes Wetterau aus
straßenverkehrsrechtlicher Sicht für meinen Zuständigkeitsbereich grundsätzlich **keine**
Bedenken.

2. Anregungen

Keine weiteren Anregungen.

Zu 1 und 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzhinweise unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de
Bankenbindungen
Europaplatz
Sparasse Obernassen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 84
SWIFT-BIC HELADEFXXX
Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0011 3196 09
Swift-BIC PBNKDEFFXXX
USt-IdNr.: DE12591443
www.wetteraukreis.de

Beschlussempfehlungen

Auskunft erteilt

Herr Sperling

Tel.-Durchwahl

83-4100

E-Mail

Christian.Sperling

@wetteraukreis.de

Fax / PC-Fax

06031 83-914100

Zimmer-Nr.

120

Aktenzeichen

60149-20-TÖB

Sprechzeiten

FSt 2.3.2 Gesundheit- und Gefahrenabwehr / Kommunalthygiene

Ansprechpartner/in: Herr Markus Goltz

Aus Sicht der Fst. 2.3.2 bestehen hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.

FB 4 Archäologische Denkmalpflege
Ansprechpartner: Herr Dr. Jörg Lindenthal
Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverständite)

4.

Gegen die Inhalte der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Dorheim – West“ bestehen seitens der von uns zu vertretenden Belange keine grundlegenden Bedenken.
Die im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ liegenden Flächen werden als zu erhalten festgesetzt. Hier gelten weiterhin die Vorgaben der entsprechenden Schutzebietserordnung.
Für die gemäß der Festsetzung Nr.1.5.1 als „Extensivgrünland“ zu entwickelnden Fläche ist neben einer ein- bis zweischrüngigen Mahd auch die Abfuhr des Mahdgutes vorzusehen.

5.

Unter den Punkten 3.1 und 3.2 des Umweltberichtes finden sich widersprüchliche Aussagen zur rechtlichen Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen, die in der Gemarkung Schwalheim geplant sind. Unter 3.1 wird beschrieben, dass die Flächen eigentumsrechtlich gesichert sind. Im folgenden Kapitel wird allerdings beschrieben, dass eine Sicherung der Ausgleichsflächen durch städtebauliche Verträge angestrebt wird. Wir bitten in diesem Punkt um Klarstellung.
Wir bitten um Übersendung des rechtskräftigen Bebauungsplanes nach Satzungsbeschluss und um Übermittlung der vertraglichen Vereinbarungen, sofern die rechtliche Sicherstellung der Ausgleichsflächen über solche erfolgen soll.
Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Urteil des VGH Hessen vom 19.10.2017, Az.: 4 C 2424/15.N, hin, wonach vertragliche Regelungen über Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses den Gremien vorliegen müssen. Weiterhin sind Festsetzungen von Pflanzgeboten auf Privatgrundstücken nur möglich, wenn diese dinglich gesichert sind. Ohne Erfüllung dieser Anforderungen ist der Bebauungsplan rechtsunwirksam.

6.

Zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Antrag wird entspro-
chen.

Die textliche Festsetzung 1.5.1 wird entsprechend ergänzt. Zudem wird ein Hinweis auf die entsprechende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ vom 22.12.2014 in die Planunterlagen aufgenommen.

Zu 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die zur Umsetzung des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs vorgesehenen Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Da sich die Flächen im Bad Nauheimer Stadtgebiet und damit außerhalb der Stadt Friedberg befinden, wird vor Satzungsbeschluss eine vertragliche Regelung bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen in Form eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Friedberg und dem Vorhabenträger abgeschlossen. Zusätzlich erfolgt eine dingliche Sicherung über einen entsprechenden Grundbucheintrag. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die angesprochene Rechtsprechung des VGH Hessen auf die erforderliche Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Grundstücken bezieht und nicht auf Pflanzgebote abstellt, für die außerhalb der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen kein Erfordernis einer weitergehenden Sicherung besteht.

- FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz**
Ansprechpartner: Herr Martin Eismann
Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
Gegenüber unserer Stellungnahme vom 17.04.2019 hat die Prüfung der Unterlagen zu keinen weiteren Auflagen und Bedingungen geführt.

Zu 7 bis 11: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

7.

- FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben**
Ansprechpartner: Frau Silvia Bickel
Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu der o.g. 2. Änderung des Bebauungsplans.

8.
9.

- FD 4.5 Bauordnung**
Ansprechpartner/in: Frau Birgit Wirtz
Keine Einwendungen.

10.
11.

- FSt 4.5.0 Denkmalschutz**
Ansprechpartner/in: Herr Uwe Meyer
Keine Einwendungen.

- FB5, LU3 Besondere Schulträgeraufgaben**
Ansprechpartner/in: Herr Martin Bastian
Gegen die vorgesehene Änderung des Bebauungsplans der Stadt Friedberg werden aus Sicht des Schulträgers keine Bedenken geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Christian Sperling

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt
Magistrat der Stadt Friedberg
Große Klostergasse 6
61169 Friedberg

Unser Zeichen:
Ihr Ansprechpartner:
Dorothee Tacke
Zimmernummer:
3-048
Telefon / Fax:
06151 12 6921
E-Mail:
dorothee.tacke@rpda.hessen.de
Datum:
21. Juli 2020

**Bauleitplanung der Stadt Friedberg
Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbegebiet Dorheim West“ – 2. Änderung
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Schreiben des Planungsbüros Fischer vom 09.06.2020
Meine Stellungnahme vom 24.04.2019, Az. III31.2- 61d 02/01- 55**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.2 A „Gewerbegebiet Dorheim West“ liegt im Regionalplan SüdHessen/Regionalem Flächennutzungsplan 2010 innerhalb einer „Gewerblichen Baufläche, Bestand“ und ist regionalplanerisch somit als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand“ festgelegt.
Die Planung ist somit i. S. v. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.“

Hinsichtlich des im südlichen und westlichen Teilbereiches des künftigen Bebauungsplans festgelegten "Vorbehaltungsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz", d.h. des dort berührten Überschwemmungsgebietes, verweise ich auf die nachfolgende Stellungnahme meines Fachdezernats IV/F 41.2.

3. Aus der Sicht des Naturschutzes (Planungen und Verfahren) teile ich Ihnen folgendes mit:
Der Bebauungsplan überlagert auch weiterhin teilweise das Landschaftsschutzgebiet „Auenverband Wetterau“ und planfestgestellte Bereiche der Ortsumgehung Dorheim. Aus diesem Grund wurde in der Stellungnahme vom 24.04.2019 angeregt, diese Flächen östlich der Umgehungsstraße Dorheim, die ebenfalls über den Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung Dorheim im Bestand gesichert sind, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herauszunehmen. Da eine Herausnahme nicht erfolgte, sind diese Flächen im Bebauungsplan entsprechend zu machen.

Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus 64285 Darmstadt Internet: https://rp-darmstadt.hessen.de	Servicezeiten: Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr Telefax: 06151 12 6347 (allgemein) 06151 12 6347 (allgemein)	Fürstenbriefkasten: Luisenplatz 2 64283 Darmstadt Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Luisenplatz
--	--	---



- 2 -

4. Hinsichtlich der weiteren naturschutzfachlichen Beurteilung verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

Meine Stellungnahme vom 24.04.2019 BLP-Nr. 60/19 ist weiterhin gültig.

Oberflächengewässer

6. Zwei Teilstücken im südlichen und im westlichen Bereich des Bebauungsplanes liegen innerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes des Gewässers „Wetter“. Außerdem verläuft die südliche Grenze des Geltungsbereiches innerhalb des gemäß § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) gesetzlich geregelten „Gewässerrandstreifens“.

Nach den vorgelegten Planungsunterlagen sind auf diesen Teilstücken keine baulichen Anlagen geplant. Vielmehr sind diese Flächen für die Erhaltung von Auwald bzw. Extensivgrünland vorgesehen. Hinsichtlich des „Gewässerrandstreifens“ weise ich darauf hin, dass in diesem Schutzstreifen neben der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch Baunebenanlagen wie z.B. Zäune oder Einfriedigungen nicht zulässig sind. Auch sind in diesem Bereich Veränderungen an der Geländeoberfläche unzulässig. Im Bebauungsplan ist festzusetzen, dass für Baunebenanlagen gemäß § 25 Bauutzungsverordnung (BauVO) keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

7. Abschließend weise ich darauf hin, dass in den für den Hochwasserrisikomanagementplan für das Einzugsgebiet der Nidda nach § 74 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erstellten Gefahrenkarten die Überflutungsflächen für ein seltenes/extremes Hochwassereignis dargestellt sind. Dem vorgelegten Plan [E_BP GE_DORHEIM_WEST_2Ä_03-02-2020] i. V. m. Gefahrenkarte G37 (siehe untenstehender Link) ist zu entnehmen, dass mit der Überschwemmung einer für die Bebauung vorgesehenen Teilstäche zu rechnen ist. Die zu erwartende Wasserspiegelhöhe bei einem seltenen/extremen Hochwassereignis liegt in dem Abschnitt der Wetter bei 129,11 m ü. NN. Die in § 78b WHG genannten Anforderungen sind zu beachten.

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/wasser/hochwasser/hwmp/mittelgarten/HWGK_Wetter_G-37.pdf

Abwasser, Gewässergrüte

Aus Sicht des Dezernates 41.3 bestehen gegen die vorgesehene Planung keine Bedenken.

Bodenschutz

Den Entwurf habe ich bezüglich meiner Belange (Altlasten und schädlichen Bodenveränderung sowie vorsorgenden Bodenschutz im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes) geprüft und nehme wie folgt Stellung:

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der angesprochenen Stellungnahme vom 24.04.2019 wurde auf die erforderliche Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung und hier insbesondere auf die Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung und auf einen ausreichenden Schutz des Grundwassers hingewiesen.

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ist bereits Bestand und erfolgt durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz. Die Löschwasserversorgung ist im Bereich des Plangebietes für die bestehenden Nutzungen ebenfalls sichergestellt. Im Zuge der vorliegenden Planung, die im Wesentlichen auf die bauplanungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzungen und baulichen Anlagen abzielt, ergeben sich hinsichtlich der Wasserversorgung keine Änderungen. Des Weiteren wurden bereits zum Vorentwurf des Bebauungsplanes entsprechende Hinweise auf die Lage des Plangebietes innerhalb von Heilquellschutzgebieten in die Planunterlagen aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurde auch bereits auf die einschlägigen Ge- und Verbote verwiesen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht demnach grundsätzlich kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus jedoch kein weiterer Handlungsbedarf, zumal in den Planunterlagen bereits ausdrücklich auf die wasserrechtlichen Vorgaben und Anforderungen für den gesetzlichen Gewässerrandstreifen hingewiesen wird und in dem betroffenen Plangebietbereich ohnehin Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden, innerhalb derer nach der im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzung 1.5.3 bauliche Anlagen sowie jegliche Ablagerungen von Grünabfällen und Schnittgut oder sonstigen Gegenständen unzulässig sind.

Nachsorgender Bodenschutz

8. In dem aktuellen Entwurf des Bebauungsplanentwurfs wurde der Hinweis aus meiner Stellungnahme vom 24.4.2019 zu der Altablagerung aufgenommen.
Meine Stellungnahme in diesem Bereich ist damit hinfällig.

Vorsorgender Bodenschutz

9. Bezüglich meiner Hinweise in meiner Stellungnahme vom 24.4.2019 zu diesem Bereich hat die Stadt Friedberg (Planungsträger) mitgeteilt, dass er die Anregungen prüfen und ggf. übernehmen will.

Anhand der vorgelegten aktuellen Unterlagen ist aber nichtprüfbar, wo Änderungen vorgenommen wurden. Bei der Durchsicht ist aber aufgefallen, dass nicht alle Hinweise aufgenommen wurden. Z.B. gibt es keine Flächenbilanz (Vorher-Nachher) in der aktuellen Planung.
Deshalb halte ich meine Stellungnahme vom 24.4.2019 in diesem Bereich im Grundsatz weiterhin aufrecht.

10. Immissionschutz (Lärm, Erschütterung, EMF)
Aus Sicht des Dezernats 43.1 bestehen keine Bedenken gegenüber der vorgesehenen Planung.
11. Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
 - Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;
- Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

Hinsichtlich des Altberbaus:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;
- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,
- in der Datenbank vorliegende Informationen,
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in diesen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird jedoch von auf Kohlensäure verliehenem Bergwerkseigentum überdeckt. Ich weise darauf hin, dass die Mög-

Zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die zu erwartende Wasserspiegelhöhe wird in die Planunterlagen aufgenommen. Im Zuge der vorliegenden Planung erfolgt im Wesentlichen nur die bauplanungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzungen und baulichen Anlagen, sodass die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet nicht erstmals normiert wird. Demnach ergeben sich im Hinblick auf den Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden i.S.d. § 78b WHG grundsätzlich keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Situation.

Zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 9: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Den in der angesprochenen Stellungnahme vom 24.04.2019 vorgebrachten Hinweisen und Anregungen zur weitergehenden Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes wurde im Rahmen der Umweltprüfung entsprochen, deren Ergebnisse im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargelegt werden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus jedoch kein weiterer Handlungsbedarf, zumal es sich vorliegend im Wesentlichen um die bauplanungsrechtliche Sicherung bereits bestehender baulicher Anlagen und Nutzungen handelt.

Zu 10: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 11: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die Überdeckung des Plangebietes von auf Kohlensäure verliehenem Bergwerkseigentum aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

llichkeit einer CO₂-Ausgasung besteht, sollte die Überdeckung der Lagerstätten beseitigt werden. Der Bergaufsicht liegen keine Unterlagen über deren Tiefe und Ausbreitung vor. Um eventuelle Ausgasungen frühzeitig zu erkennen, sollten daher insbesondere bei Arbeiten unterhalb des Geländeniveaus entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (z.B. CO₂-Freimessungen) getroffen werden.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

12.

Abschließend weise ich darauf hin, dass ich den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schweitzer, Tel. 06151-126501. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dorothe Tacke

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schließen gezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:
Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier:
<https://re-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

Zu 12: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde entsprechend am Aufstellungsverfahren beteiligt und hat in der Stellungnahme vom 17.04.2019 darauf hingewiesen, dass eine Auswertung vorliegender Kriegsluftbilder ergeben hat, dass sich das Plangebiet in einem ehemaligen Bombenabwurftgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 m durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksfächern bis in einer Tiefe von 5 m (ab GOK II. WK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.